



Der  
Rechnungshof

## Gleichschrift

An das  
Bundesministerium für Finanzen  
Hintere Zollamtsstraße 2b  
1030 Wien

Dampfschiffstraße 2  
A-1031 Wien  
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0  
Fax +43 (1) 712 94 25  
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 24. August 2007  
GZ 300.256/005-S4-2/07

**Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Bankwesengesetz u.a.;**  
**Begutachtung und Stellungnahme**

Der Rechnungshof bestätigt den Erhalt des mit Schreiben vom 23. Juli 2007, Zl. BMF-040402/0002-III/5/2007, übermittelten Entwurfs einer Novelle zum Bankwesengesetz u.a. und teilt mit, dass aus Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle keine inhaltlichen Bedenken gegen die vorgeschlagenen Maßnahmen bestehen.

Was hingegen die Darstellung der **finanziellen Auswirkungen** dieser neuen rechtsetzenden Maßnahme betrifft, so sollen den Erläuterungen zufolge für den Bund keine zusätzlichen Kosten entstehen. Hiezu erlaubt sich der Rechnungshof folgenden Hinweis:

Gemäß § 19 Abs. 4 des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes (FMABG) hat der Bund der FMA einen Beitrag von 3,5 Millionen Euro zur Deckung ihrer Kosten zu leisten. Darüber hinaus sieht das FMABG im § 19 Abs. 9 jedoch auch die Möglichkeit darüber hinausgehender Kostenbeiträge des Bundes vor, sofern eine weitere Vergütung als Beitrag zur Abdeckung notwendiger Aufsichtskosten erforderlich wird. Diese Regelungen könnten dazu führen, dass der bei der FMA zu erwartende Mehraufwand zum Teil auch vom Bund abzudecken wäre. Aus diesen Überlegungen heraus wäre eine Darstellung der künftigen Kostenentwicklung der FMA als Folge der in Aussicht genommenen Maßnahmen in den finanziellen Auswirkungen angezeigt gewesen.

Von dieser Stellungnahme werden u.e. 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Präsident:  
Dr. Josef Moser

E.d.R.d.A.: